



## **Informationen zur Vorlage bei Ausländerbehörden**

### **Bitte um gebührenfreie Erteilung von Aufenthaltstiteln für ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten in der Bundesrepublik Deutschland**

Der **Pädagogische Austauschdienst (PAD)** des Sekretariats der Kultusministerkonferenz ist als einzige staatliche Einrichtung mit der Durchführung von internationalen Austausch- und Kooperationsmaßnahmen im Schulbereich befasst. Er agiert im Namen und Auftrag der Kultusbehörden der Länder und führt u.a. zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts in Deutschland Austauschprogramme durch.

Die **Antragstellerin/der Antragsteller gehört zur Personengruppe der ausländischen Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (FSA), die befristet für einen Zeitraum von sechs bis zehn Monaten an Schulen in der Bundesrepublik Deutschland im Fremdsprachenunterricht, d. h. im Unterricht ihrer jeweiligen Muttersprache, assistieren.**

Als Fremdsprachenassistentenkräfte sind sie somit keine haupt- oder nebenamtlichen Lehrkräfte.

Die FSA beziehen kein Gehalt. Vielmehr erhalten sie für die Dauer ihrer Assistenzzeit ein monatliches **Stipendium** aus öffentlichen Mitteln der Länder bzw. des Bundes.

Für die Dauer ihres Aufenthaltes sind die FSA im Rahmen einer umfassenden Gruppenversicherung kranken-, unfall- und haftpflichtversichert.

Als Nachweis ihres Aufenthaltszwecks, ihrer Finanzierung und ihrer Versicherung (Sicherstellung des Lebensunterhalts) dienen die „Schulzuweisung“/der „Stipendienvertrag“ der Kultusministerien.

Auf Fremdsprachenassistentenkräfte aus Staaten, deren Angehörige visumpflichtig oder visumfrei sind (Anhang I oder II der EUVisumVO), findet das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Beschäftigungsverordnung (BeschV) Anwendung, die u. a. den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für einreisende ausländische Arbeitskräfte regelt. Zu den zustimmungsfreien Beschäftigungen in § 15 BeschV sind gehören auch ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte, die an Schulen in der Bundesrepublik Deutschland im Fremdsprachenunterricht befristet assistieren. Demzufolge kann ihnen die Ausländerbehörde für eine entsprechende Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Arbeitsverwaltung nach der Einreise in das Bundesgebiet erteilen. Die Fremdsprachenassistentenkräfte sind gehalten, die Aufenthaltserlaubnis - möglichst im Zusammenhang mit der Anmeldung bei der Meldebehörde - bei der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

**Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sollte gebührenfrei erfolgen**, da die ausländischen FSA ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten (vgl. § 52 AufenthV).

**Der Pädagogische Austauschdienst (PAD) bittet die Ausländerbehörden bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und Stadtkreisen im Namen der Kultusministerien der Länder gemäß den in der Sache geltenden aufenthalts- und beschäftigungsrechtlichen Regelungen um Unterstützung bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für die Fremdsprachenassistentenkräfte unter Berücksichtigung der in der „Schulzuweisung“ ausgewiesenen Programmdauer.**

Referat VB; Version 1.0, Stand 25.04.2017 Änderungen vorbehalten.